

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Park an der Steigstraße“ Gemarkung Göllheim, Donnersbergkreis, vom 13. März 1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Park an der Steigstraße“.

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Göllheim das Grundstück Pl.-Nr. 239/2 und hat eine Größe von 0,9613 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Parkes mit seinem Baumbestand zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
2. Handlungen, die zum Absterben des Baumbestandes oder einzelner Bäume führen, vorzunehmen,
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
6. das Schutzgebiet zu verunreinigen,
7. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen
8. Biozide anzuwenden

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigter hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß die in Abs. 1 genannten Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt werden

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigter ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Schutzgebietes unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 1. § 4 Nr. 1 außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
 2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumbestandes oder einzelner Bäume führen,
 3. § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen
 4. § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 5. § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 6. § 4 Nr. 6 das Schutzgebiet verunreinigt,
 7. § 4 Nr. 7 reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
 8. § 4 Nr. 8 Biozide anwendet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

1) Die in § 1 der Unterschutzstellung erwähnte Karte kann vom 17. bis 31. März zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 von jedermann eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 17. März 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
in Vertretung:
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)

011.62

Abdruck aus H. Werner fepelica!

25.3.